

Rechtlicher Rahmen der Alterseinschätzung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Susanne Achterfeld, LL.M.

DIJuF e.V.

Dezember 2023

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen der Alterseinschätzung
 1. Vorläufige Inobhutnahme
 2. Bindungswirkung
 2. Ablauf der Alterseinschätzung
 1. Primat der Selbstauskunft
 2. Ausweispapiere
 3. Qualifizierte Inaugenscheinnahme
 4. Med. Alterseinschätzung
 5. Vorgaben des Verfahrensrechts
 3. Bescheiderstellung und Rechtsmittelbelehrung
 4. Einzelprobleme und Beispiele aus der Rechtsprechung
-

Ein paar Zahlen vorweg...

- Zum Stichtag **6.9.2022** befanden sich bundesweit **21.210** unbegleitete minderjährige Ausländer*innen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit
 - zum Stichtag **28.11.2023** befinden sich bundesweit 39.713 unbegleitete minderjährige Ausländer*innen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit
 - Hauptherkunftsländer?
-

Rechtlicher Rahmen: Vorläufige Inobhutnahme

§ 42a SGB VIII: „...Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird....“

- Unbegleitet = Einreise ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
 - Ausländisch = keine deutsche Staatsangehörigkeit
 - **Minderjährig = bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs**
-

Rechtlicher Rahmen: Bindungswirkung

Grundsatz: keine Bindungswirkung der Alterseinschätzung des Jugendamts

- **Familiengericht:** § 26 FamFG
- **Ausländerbehörde:** § 49 Abs. 6 AufenthG
- **BAMF: §§ 15, 16 AsylG + Dienstanweisung Asyl BAMF:** „Wirkt der Antragsteller entgegen einer Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt auf den Anhörer/Entscheider wie ein Volljähriger oder/und liegen andere konkrete Anhaltspunkte für die Volljährigkeit des Betroffenen vor, ist das zuständige Jugendamt über die Zweifel rechtfertigenden Anhaltspunkte zu informieren und eine Überprüfung mit geeigneten Mitteln anzuregen. Das Jugendamt ist unter Fristsetzung von zwei Wochen um Angabe der Entscheidungsbasis ihrer bisherigen Feststellung (erste, zweite oder dritte Stufe) sowie Stellungnahme zu den vom Bundesamt mitgeteilten begründeten Zweifeln und Rückäußerung zum beabsichtigten weiteren Vorgehen zu bitten. Wurde bereits die Vormundschaft angeordnet, ist das anordnende Gericht nachrichtlich zu beteiligen. Ist das Jugendamt nicht selbst zum Vormund bestellt, muss auch der Vormund gesondert unterrichtet werden. **Hinweis: Hierdurch soll möglichst vermieden werden, dass die Behörden unterschiedlicher Rechtskreise divergierende Feststellungen treffen. Die Abstimmung mit den Jugendämtern und Gerichten hat insofern oberste Priorität!**“

Ablauf der Alterseinschätzung

§ 42f SGB VIII

„...Das Jugendamt hat **im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme** der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.

...Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen...“

→ Bestandteil der vorläufigen Inobhutnahme = kein eigener Verwaltungsakt

Ablauf der Alterseinschätzung

Grundsatz: Im Zweifel stets Minderjährigkeit annehmen (Art. 25 RL 2013/31/EU)

1. Primat der Selbstauskunft
 2. Ausweispapiere
 3. Hilfsweise qualifizierte Inaugenscheinnahme
 4. Med. Alterseinschätzung
-

Ablauf der Alterseinschätzung

Was sind Ausweispapiere?

- Pass/ID-Card oder vergleichbare Dokumente, die eine Identifizierung der Person und des Alters ermöglichen
 - Andere Unterlagen wie Familienregistrauszüge, Geburtsurkunden, Zeugnisse etc zählen nicht zu Ausweispapieren und können lediglich im Rahmen der qual. Inaugenscheinnahme zur weiteren Würdigung herangezogen werden
 - Unterlagen aus dem EU-Ausland?
-

Ablauf der Alterseinschätzung Ausweispapiere – Echtheitsprüfung?

„Die Ausweispapiere oder die ähnlichen Dokumente sollten bei auftretenden Zweifeln, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z.B. mit Hilfe der Bundespolizei oder des BAMF) auf Echtheit geprüft bzw. einer Legalisation zugeführt werden [...]. Andere Unterlagen wie z.B. Auszüge aus dem Familienregister, Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse stellen keine Dokumente dar, aus denen die Identität und das Alter eindeutig bestimmt werden können. Sie sind im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Diese Dokumente sind ebenfalls inhaltlich zu prüfen und es sollte, sofern dies möglich ist, eine Legalisation erfolgen.“ (BAGLJÄ: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen- Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktualisierte Fassung 2020 –S. 36)

Alterseinschätzung nächster Schritt: Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Ablauf und wesentliche Rahmenbedingungen

- Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamts
 - Delegation auf freie Träger der Jugendhilfe ist nicht zulässig.
 - Sprachmittler und Sicherstellung, dass die Informationen in verständlicher Sprache mitgeteilt werden.
 - Möglichkeit zu geben, eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
-

Alterseinschätzung Qualifizierte Inaugenscheinnahme Standards:

„... **würdigt den Gesamteindruck**, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst.

Ziel ist es, mithilfe der fachlichen Würdigung aller vorhandenen Erkenntnisse eine hinreichende Bestimmung des Mindestalters zu ermöglichen. ...

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann **als Prozess verstanden** werden, der je nach den Erfordernissen im Einzelfall ggf. mehrere Gespräche umfassen kann, um zu einem Ergebnis zu kommen. Während des gesamten Zeitraums ist die betroffene Person vorläufig in Obhut zu nehmen.“ (BAGLJÄ 2020)

Alterseinschätzung Qualifizierte Inaugenscheinnahme Standards

- Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität
- Einbeziehung in alle Verfahrensschritte und Hinweis auf Rechte (§§ 42f Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 SGB VIII).
- Würdigung des äußeren Erscheinungsbilds nach nachvollziehbaren Kriterien
 - äußere Merkmale wie Stimmlage, Gesichtszüge, Bartwuchs etc
- Plausibilität der gemachten Angaben hinsichtlich des eigenen Alters abgleichen mit
 - Alter der Eltern und Geschwister, Daten der Beschulung und Berufstätigkeit
- Einschätzung des gezeigten Verhaltens

Alterseinschätzung

Qualifizierte Inaugenscheinnahme ausführlich:

- „neben dem äußeren Erscheinungsbild und dem Verhalten sollen sämtliche weiteren Umstände des Einzelfalles einbezogen werden. Dies sind insbesondere die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand bzw. zur Vita des Betroffenen. Die Gesetzesbegründung benennt zusätzlich das Einholen von Auskünften jeder Art, die Anhörung von Beteiligten, **Zeugen** und Sachverständigen sowie die Beiziehung von Dokumenten, Urkunden und Akten.
 - Bestehen **Widersprüche zur Selbstauskunft, muss die Person hiermit konfrontiert werden und ihr Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.** Zu beachten ist, dass dem Geburtsdatum in vielen Ländern nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland beigemessen wird. Es kann daher durchaus sein, dass eine Person aus Unkenntnis widersprüchliche Angaben tätigt und die Schlussfolgerung, sie sei schon aus diesem Grund volljährig, verfehlt ist.“
-

Alterseinschätzung Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Sonstiges

- Uneinigkeit der beteiligten Fachkräfte kann nicht durch Vorgesetzte/n ausgeräumt werden = Besteht Uneinigkeit zwischen den Fachkräften, die die Alterseinschätzung durchführen, liegt stets ein Zweifelsfall iSv § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII vor (VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22)
- Tools: Fragebögen
- Vorgang muss Qualifikation der Beteiligten erkennen lassen

Kann am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme zwar kein eindeutiger Geburtstag, aber ein Geburtsjahr festgelegt werden, ist zugunsten der Minderjährigen der 31.12. des jeweiligen Jahres als Geburtstag zu verwenden (BVerwG 31.07.1984, Az. 9 C 156/83)

Ihre Fragen?



Was tun bei Zweifeln oder ergebnisoffener
Alterseinschätzung?

Zweifel = medizinische Alterseinschätzung

§ 42f Abs. 2 SGB VIII

„Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat **das Jugendamt in Zweifelsfällen** eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.“

Zweifelsfall = wenn am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt oder ausgeschlossen werden kann

Zweifel = medizinische Alterseinschätzung

Zweifel (beispielhafte Auflistung):

- Unsicherheit auf Seiten der Fachkräfte bzgl des Alters
- Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor (z.B. EURODAC)
- Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten
- Es finden sich (neue) Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein anderes Alter hervorgeht
- Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes stimmen nicht überein

= med. Alterseinschätzung ist Bestandteil der vorl. Inobhutnahme!

S. 37 BAGLJÄ: „Sofern die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden kann, ist zwingend eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Das Jugendamt hat hierbei keinen Ermessensspielraum. **Die Person verbleibt weiterhin in der vorläufigen Inobhutnahme.**“

Alterseinschätzung

Ablauf medizinische Alterseinschätzung

- Auf Antrag des jungen Menschen o. von Amts wegen (§ 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII)
- Aufklärung durch das Jugendamt über Untersuchungsmethoden (§ 42f Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Einwilligung des jungen Menschen erforderlich (§ 42f Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
- Begleitung zur med. Alterseinschätzung
- Verbleiben auch nach med. Alterseinschätzung noch Zweifel, ist von Minderjährigkeit auszugehen
- Was passiert bei Verweigerung des jungen Menschen?

Qualifikation: nur Altersdiagnostiker

Diskussion: Marius Leander Huesmann: Ethische Aspekte der medizinischen Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2022

Verfahrensrechtliche Anforderungen

- ✓ Aufklärung
 - ✓ Benachrichtigung einer Vertrauensperson (VG Stuttgart)
 - ✓ Sicherstellung der Vertretung (VG Karlsruhe und EGMR)
 - ✓ Gelegenheit zur Anhörung (Grundsätze Verwaltungsverfahren § 24 SGB X)
 - ✓ Sprachmittlung
-

Alterseinschätzung Abschluss

Ergebnis Alterseinschätzung (egal welche Stufe)

- **Minderjährigkeit:** Fortsetzung vorl. Inobhutnahme, Verteilverfahren, reguläre Inobhutnahme, Anschlusshilfen
 - **Volljährigkeit:** Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme per Verwaltungsakt mit Rechtsmittelbelehrung
-

Anforderung an Bescheiderstellung und Rechtsmittelbelehrung

Bescheid über die Beendigung der vorl. ION = Verwaltungsakt

§ 35 Abs. 1 SGB X (§ 39 VwVfG):

*„Ein schriftlicher [...] Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. **In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.** Die Begründung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.“*

= Multiple-Choice-Fragebogen mit Ankreuzmöglichkeit und Rechtsmittelbelehrung ist nicht ausreichend!

Begründung und Ausübung von Ermessen darlegen!

Anforderung an Bescheiderstellung und Rechtsmittelbelehrung

Rechtsgrundlage für Beendigung der vorl. Inobhutnahme – strittig, aber unerheblich

§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 Nr. 2 sowie Abs. 3 SGB X

„(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 **ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.**“

§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X

„Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt **mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.**“

Rechtsmittelbelehrung

- (Richtet sich nach Landesrecht)
 - Widerspruch (Klage)
 - Hinweis, dass diese keine aufschiebende Wirkung haben = Eilantrag
 - Übersetzung in die Landessprache! OVG NRW Beschluss vom 05.05.2021 - 12 B 477/21 mit Verweis auf Rechtsprechung des BVerfG
-

Einzelprobleme
und
Rechtsprechung

Einzelprobleme

- **Vertretung des jungen Menschen**
 - **Wann erneute Alterseinschätzung?**
 - Fehlende Information über Benachrichtigung einer Vertrauensperson = beachtlicher Verfahrensfehler (VG Stuttgart 24.8.23 - 7 K 3873/23)
 - Nicht ersichtlich, ob zwei Fachkräfte qual. Inaugenscheinnahme durchgeführt haben = beachtlicher Verfahrensfehler (VG Stuttgart 24.8.23 - 7 K 3873/23)
 - Junger Mensch gibt Alter mit 17.5 Jahren an; JA nimmt 19 Jahre an = Zweifelsfall?
 - Einschätzung Volljährigkeit – Festlegung auf bestimmtes Geburtsdatum/-jahr?
 - Was tun im Falle eines Widerspruchs?
 - Örtliche Zuständigkeit falls VG aufschiebende Wirkung anordnet?
-

Vertretung

VG Karlsruhe, Beschlüsse vom 20.09.2023 - 8 K 3002/23 und 27.09.2023 - 8 K 3170/23

1. Für das Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII ist wegen Art. 8 EMRK ein Vormund oder gesetzlicher Vertreter unverzüglich zu bestellen, sobald die betroffene ausländische Person im Migrationskontext behauptet, minderjährig zu sein, und diesbezüglich Zweifel bestehen (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Juli 2022 – Az. 5797/17).
2. Bei einer hinreichenden organisatorischen und personellen Trennung genügt das Notvertretungsrecht des Jugendamts nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII den Vorgaben des Art. 8 EMRK. Ansonsten bedarf es der Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers durch das Familiengericht.
3. Eine ohne Einbeziehung des Vertreters des möglicherweise minderjährigen Ausländers durchgeführte Anhörung führt gemäß § 42 Satz 2 SGB X zur gerichtlichen Beanstandung der Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme.
4. Die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42f SGB VIII eines unbegleiteten ausländischen Jugendlichen ist wegen Art. 8 EMRK einem gesetzlichen Vertreter, welcher auch das Jugendamt als Notvertreter nach § 42a Abs. 3 SGB VIII sein kann, bekannt zu geben (Fortführung von VG Karlsruhe, Beschluss vom 20.09.2023 - 8 K 3002/23 - juris). Ansonsten ist die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme unwirksam.

Was ergibt sich daraus für die Praxis in Ba-Wü?

Vorläufige Inobhutnahme ► Alterseinschätzung ► nicht zweifelsfrei minderjährig

= Rechtliche Vertretung erforderlich

- ✓ Bestellung Vormund oder Ergänzungspfleger (eA)
- ✓ Notvertretungsrecht des Jugendamts nach § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII, falls hinreichend organisatorische und personelle Trennung
= Nachweis der Trennung durch das Jugendamt

(vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 19.5.2020 – SN_2020_0369, JAmt 2020, 384)

Wann erneute Alterseinschätzung?

Wann erneute Alterseinschätzung ?

Zweifel an der bisherigen Einschätzung des Alters können sich unter anderem in folgenden Fällen ergeben (beispielhafte Auflistung):

- Es liegen abweichende Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor. (z.B. EURODAC).
 - Es gab bereits in der Vergangenheit Altersfeststellungsverfahren, die zu einem abweichenden Ergebnis führten.
 - Es finden sich neue Hinweise oder Unterlagen, aus denen ein anderes Alter hervorgeht.
 - Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes und der Einrichtungen stimmen nicht überein.
 - Evtl. Mitteilung vom Arzt
-

Vorsicht: erneute Alterseinschätzung

OVG Berlin-Brandenburg 25.10.2023 - OVG 6 S 50/23, OVG 6 M 54/23

Leitsatz:

„Soll durch eine erneue qualifizierte Inaugenscheinnahme nach einer Inobhutnahme die Volljährigkeit der Person als Grundlage für die Beendigung der Inobhutnahme nachgewiesen werden, bedarf es einer **hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erstannahmen und einer Erläuterung, dass die abweichende Altersfeststellung auf besseren Erkenntnissen beruht.**“

VG München 21.12.2022-M 18 S 22.5698

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidung im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme auf das äußere Erscheinungsbild, die inhaltlichen Angaben sowie das gezeigte Verhalten des Antragstellers. **Sofern die Antragsgegnerin das äußere Erscheinungsbild des Antragstellers als offensichtlich und ohne weiteres erkennbar einem Volljährigen zuschreibt, bietet dies keine ausreichende Grundlage für die Annahme von Volljährigkeit**, da dies ebenso auch bei einem (reifen) jugendlichen Minderjährigen vorliegen kann. Dasselbe gilt für den Umstand, dass die Antragsgegnerin beim Antragsteller feststellte, dass er sich entsprechend einer volljährigen Person verhalte und reif, auf Augenhöhe kommuniziere. Auch **ein 16-jähriger Jugendlicher kann diese Charakteristika aufweisen, insbesondere allein gestellt nach einer mehrwöchigen Flucht aus dem Heimatland. Auch die von der Antragsgegnerin als widersprüchlich gewerteten inhaltlichen Aussagen des Antragstellers bzgl. Geburtsdatum und Alter sowie dessen Verhalten im Gespräch sind nicht geeignet, die Minderjährigkeit des Antragstellers mit Sicherheit auszuschließen.** Im afghanischen Kulturraum kommt dem Geburtsdatum und Lebensalter eine deutlich geringere Bedeutung zu. Dementsprechend wird auch in der Taskira, dem üblichen Identitätspapier, regelmäßig nur ein geschätztes aktuelles Lebensalter und kein Geburtsdatum angegeben. Es erscheint **daher nicht gänzlich abwegig, dass der Antragsteller tatsächlich nur ein ungefähres Wissen über sein Lebensalter hat.** Jedenfalls kann von evident missbräuchlichen Angaben nicht ausgegangen werden. Insgesamt mögen zwar **Widersprüche in der Aussage dazu führen, dass diese insgesamt als wenig glaubhaft zu werten ist. Das Vorliegen der tatsächlichen Minderjährigkeit des Antragstellers wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.** Da nach alledem eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, nicht besteht, erweist sich die Beendigung der Inobhutnahme nach summarischer Prüfung als rechtswidrig, wodurch der Antragsteller in seinen Rechten verletzt wurde. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers war somit anzuordnen.

OVG NRW 5.5.2021 - 12 B 477/21

„Das Ergebnis der Inaugenscheinnahme durch zwei Mitarbeiter der Antragsgegnerin, wonach das Geburtsdatum des Antragstellers auf den 2. April 2002 festgesetzt wurde, ist nicht hinreichend nachvollziehbar dokumentiert und begründet. Bei der Bewertung und Entscheidung wird lediglich auf die "vorstehend skizzierten Wahrnehmungen, Angaben und Verhaltensweisen" verwiesen, aus denen auf das Vorliegen der Volljährigkeit geschlossen werde. Unter dem Punkt "Gesamteindruck" findet sich ebenfalls nur der Eintrag "volljährig". **Nicht erkennbar wird dabei, wie einzelne Begründungsschritte zu dieser Bewertung geführt haben. In der Dokumentation sind als "äußere Merkmale" des Antragstellers die formularmäßig vorgegebenen Schlagwörter "Stimmlage", "Haare", "Halsfalten", "Gesichtszüge" und "Hände" lediglich angekreuzt.** Allein zum Merkmal "Haare" findet sich mit dem handschriftlichen Eintrag "sehr hoher Haaransatz" noch eine Ergänzung. Unter "Hinweise, Widersprüche, Umstände, die bei der Befragung offenbar wurden" sind die Gesichtspunkte "Daten der Beschulung", "Fluchtwege und -zeiten" sowie "Verhalten im Gespräch" angekreuzt. Die drei weiteren Merkmale "Körperbehaarung", "Bartwuchs" und "Körperbau" sind dagegen gerade nicht angekreuzt. Eine nähere Beschreibung, Konkretisierung oder auch Gewichtung dieser Umstände hinsichtlich ihrer für oder gegen eine Volljährigkeit des Antragstellers sprechenden Aussagekraft findet sich nicht.“

OVG Bremen 24.3.2022 - 2 B 464/21

„Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung, dass das Ergebnis der Begutachtung inhaltlich tragfähig sei, umfassend begründet. Es hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (vgl. Beschl. v. 04.06.2018 – 1 B 82/18, juris Rn. 25, Beschl. v. 10.05.2019 – 1 LB 56/19, juris Rn. 4 ff; und v. 21.05.2019 – 1 B 86/19, juris Rn. 5) **dargelegt, dass die forensische Altersdiagnostik mittels einer allgemeinen körperlichen Untersuchung auf entwicklungsbeschleunigende Erkrankungen, einer zahnärztlichen Untersuchung; einer Röntgenuntersuchung der linken Hand und einer CT-Untersuchung der Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke den „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ der AGFAD der DGRM entspricht und diese Empfehlungen den allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft wiedergeben.“**

VG Stuttgart, Beschluss vom 24.08.2023, 7 K 3873/23

„Diesen Ausführungen der Antragsgegnerin dürfte jedoch im Ergebnis nicht zu folgen sein. Der Antragsteller behauptet, er wäre 17,5 Jahre alt, ist somit nach seinen Angaben nur ca. ein halbes Jahr von der Volljährigkeit entfernt. Bei dieser geringen Entfernung zum Erreichen der Volljährigkeit aus dem Verhalten sowie der Körperhaltung, Gestik und Mimik des Antragstellers auf dessen Volljährigkeit zu schließen, überzeugt nicht. Gerade in dem Altersbereich um die Volljährigkeit herum dürften Schlüsse vom Verhalten auf das Alter einer Person nicht möglich sein. Denn sowohl ein 17-Jähriger als auch ein 19-Jähriger können in sich ruhend wirken, gefasst und höflich sein.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf das äußere Erscheinungsbild des Antragstellers bezieht, beruft sie sich für ihre Einschätzung lediglich auf mittlere Falten an der Stirn und leichte Nasolabialfalten. Dabei lässt sie jedoch außer Acht, dass der Antragsteller unreine Haut hat, was eher für einen Jugendlichen sprechen würde. Auch die nicht vorhandenen Falten an der Augenpartie und der nicht vorhandene Adamsapfel sind eher Anzeichen für Minderjährigkeit. Da es somit beim Antragsteller sowohl körperliche Merkmale gibt, die ~~eher für einen Jugendlichen sprechen~~, als auch solche, die eher auf einen Erwachsenen hindeuten, liegt kein eindeutiges Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme vor.“

Weitergehende Literaturhinweise

- www.dijuf.de ► Handlungsfelder ► junge Geflüchtete
 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 3. aktualisierte Fassung 2020 – beschlossen auf der 128. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 06. – 08.05.20 im Umlaufverfahren, abrufbar auf <http://bagljae.de/content/empfehlungen/> (147. Empfehlung)
 - www.b-umf.de
 - www.kijup-online.de
 - DIJuF-Rechtsgutachten 19.5.2020 – SN_2020_0369, JAmt 2020, 384
 - DIJuF-Rechtsgutachten 2.5.2023 – SN_2023_0420, JAmt 2023, 288
-